

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **RM. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Ein Reichslebensmittelamt	209	Kriegsfürsorge. Kapitalabfindungsge- setz und Kriegswitwe	214
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Reichsvereinsgesetz	212	Arbeiterbewegung. Aus den deut- schen Gewerkschaften	214
Wirtschaftliche Rundschau	213	Literarisches. Neuere Kriegsliteratur. IV.	216

Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 5.

Ein Reichslebensmittelamt.

Ein Reichslebensmittelamt haben wir zur Regelung der deutschen Volksernährung gefordert, eine Centralgewalt, die imstande und willens ist, Ordnung in das Chaos der Lebensmittelerzeugung, -verteilung und -verwertung zu bringen. Mit Gesetzen, Verordnungen und Strafandrohungen allein läßt sich nicht regieren, sondern es bedarf der Organisation, der wirklichen Einordnung aller Kräfte und Mittel in den vom Gemeinwesen erstrebten Zweck. Es genügt auch nicht, irgendeine Stelle mit weitgehenden Befugnissen auszurüsten, wie sie etwa ein Gouverneur, der alles befehlen könnte, besitzt, sondern es muß auch die Einsicht, die zweckmäßige Anordnungen trifft, und die Tatkraft zur Durchführung dieser Anordnungen vorausgesetzt werden. Deshalb müssen dieser Centralgewalt erfahrene Sachverständige beigegeben werden und praktische Männer der Verwaltung müssen die Durchführbarkeit prüfen und vorbereiten. Aber sie muß in ihrer Leitung auch die unbußsame Energie verkörpern, die sich rücksichtslos gegen privaten, ständischen, politischen und bureaukratischen Einfluß durchzusetzen weiß.

Das Reichslebensmittelamt muß das ganze Reichsgebiet umfassen. Es darf nicht vor den Grenzen eines Bundesstaats, und sei er noch so groß und einflußreich, Halt machen. Es darf nicht dulden, daß ein Bundesstaat gegen den anderen Ab-sperrungsmaßnahmen und Ausfuhrverbote erläßt oder für sich allein eigennützige Regelungen trifft. Es darf weder vor der ostpreussischen Landwirtschaft noch vor der bairischen Viehwirtschaft, noch vor dem rheinisch-westfälischen Kohlenkapital ins Maulloch kriechen. Es muß das ganze deutsche Volk ohne Unterschied der Landesfarben, der Erwerbsstände oder politischen Gruppierung versorgen und daher über die gesamten wirtschaftlichen Kräfte der Nation, soweit sie der Volksernährung dienen, verfügen, getreu dem eisernen Kriegsgebot, daß die Volksernährung eine Gesamtaufgabe des ganzen Volkes geworden ist.

Um diese Centralgewalt sinnenfällig zum Ausdruck zu bringen, erscheint es geboten, sie von der Zivilverwaltung auch äußerlich zu trennen und sie neben die militärische Gewalt zu stellen, als eine Behörde, die sowohl das Heer, als auch die übrige Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versehen hat. Die Organisation ist daher nicht den Bundesstaaten und Landescentralbehörden anzugliedern und die

Zivilverwaltung ist ihnen in allen Lebensmittelfragen unbedingt zu unterstellen. Das Reichslebensmittelamt bedarf zur Durchsetzung seiner Maßnahmen zweier Organisationsgruppen, die mit ihm in engstem Zusammenwirken stehen: die Centralen für die einzelnen Lebensmittelgruppen, denen die Beschaffung, Aufbewahrung und Zuführung obliegt, und die Centralen für die Versorgungsgebiete, die den Bedarf, die Verteilung und den Verbrauch regeln. Für die ersteren sind wertvolle Ansätze in den Reichscentralen für Getreide, Futtermittel, Kartoffeln, Spiritus, Zucker, Fleischversorgung usw. vorhanden, die in der zweckentsprechenden Weise weiter zu entwickeln und einzufügen sind. Die Centralen für die Versorgungsgebiete sind in den Kommando-bezirken zu schaffen. Sie haben die Nahrungsmittelversorgung mit den Gemeinden und Gemeindevorständen direkt zu organisieren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Lebensmittel an die Verbraucher abzugeben. Sie können sich dabei des Kleinhandels, der Gastwirtschaften und auch des centralisierten Zwischenhandels bedienen, haben denselben indes zu regeln und zu überwachen. Zur Ueberwachung des Kleinhandels und des Verbrauches sind freiwillige Hilfsorgane heranzuziehen, die in den gemeinnützigen Organisationen, zu denen auch die Gewerkschaften und Genossenschaften gehören, gegeben sind.

Die erste Aufgabe des Reichslebensmittelamts muß die Förderung, Kontrolle und Regelung der Lebensmittelerzeugung sein, wie jede gesunde Regelung davon auszugehen hat, möglichst schon den Rohstoff in die Hände zu bekommen. Das wird sich natürlich bei dem zerstückelten Betrieb der Lebensmittelproduktion nicht leicht und nicht reiflos durchsetzen lassen. Das kann aber kein Grund sein, gänzlich darauf zu verzichten, zumal ein guter Anfang damit bereits in der Getreide-, Futtermittel-, Zucker- und Spiritusversorgung gemacht worden ist. Auch die Bestandsaufnahmen über die verschiedensten Nahrungsmittelgruppen sind ein Schritt in dieser Richtung. Es genügt aber nicht, die Bestände aufzunehmen, besonders im Stadium vorgeschrittener Räumung, sondern es muß zunächst einmal für möglichst große Bestände gesorgt werden. Die Produktion muß zu höchster Leistungsfähigkeit angespornt werden. Die Landwirtschaft ist beim Anbau von Lebensmitteln durch Beschaffung guter Sämereien, hochprozentiger Düngesalze, Ma-

schinen zur Bodenbestellung und Ernte, Arbeitskräfte für Erntearbeit und durch notwendigen Kredit zu fördern. Auf die Erschließung anbaufähigen Bodens in Heide und Moor, besonders aber im Baugelände der Städte, ist mit dem größten Nachdruck hinzuwirken. Die Viehzucht ist durch Beschaffung geeigneter Futtermittel, Zuchtvieh und Aufzuchtprämien, Freigabe des Waldweideganges und Anregung zur Kleintierhaltung zu unterstützen. Die Fluß- und Seefischerei ist zur systematischen Ausübung ihrer Gewerbe anzubalten und durch Veranstaltung von Fischmärkten zu fördern. Die Jagd ist dem Privateigentum zu entziehen und gemeinrechtlich zu regeln.

Die Einfuhr ausländischer Lebensmittel ist gänzlich unter die Kontrolle der Central-Einkaufsgesellschaft zu stellen und in jeder möglichen Weise zu entwickeln. Die Gewinne der Zwischenhändler sind nach Möglichkeit zu begrenzen, der Anreiz zu großen und vorteilhaften Erwerbungen durch Prämien zu verstärken.

Die Lebensmittelerzeugung soll dem Wohl der ganzen Nation dienen, deshalb muß sie sich da, wo es notwendig erscheint, auch gewissen Beschränkungen unterwerfen, von denen besonders die weiterverarbeitenden Industrien (Müllerei, Bäckerei, Schokoladen- und Zuderwarenindustrie, Fleischerei, Fleischwarenindustrie, Brauerei, Brennerei usw.) betroffen werden. Auch die Landwirtschaft, Gärtnerei und Viehzucht kann der Regelung nicht ganz entgehen, wenn der Mangel an Boden für besonders wichtige Nahrungs- oder Futtermittel eine Einschränkung der dem Luxus dienenden Kulturen erfordert oder wenn Milchvieh notwendiger als Schlachtvieh ist. Die sachliche Organisation der einzelnen Lebensmittelzentralen muß dafür sorgen, daß diese Regelung nach sachverständigen Gesichtspunkten geschieht. Eine Auflehnung beruflicher Interessen muß jedoch ausgeschlossen werden. Die Kontrolle über die Durchführung der notwendigerweise getroffenen Beschränkungen ist nicht den sachlichen Kreisen, sondern unabhängigen Behörden (Gewerbeaufsicht, Polizei) zu übertragen. Für die Landwirtschaft und Viehzucht sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Lebensmittelerzeugung ist in Anlehnung an die Gewerbeaufsicht eine besondere unabhängige Agrar-Inspektion zu organisieren, der besonders auch die Kontrolle der Ernte- und Ertragschätzungen, Viehzählungen, Vorratserhebungen und der Zuführung in Bedarfsgebiete obliegen müßte.

Die Verteilung der Lebensmittel ist bereits für Getreide und Mehl, Futtermittel, Kartoffeln und Fleisch, Zucker, Butter und einzelne andere Artikel mehr oder weniger wirksam eingeleitet. Sie kann selbstverständlich nicht rein mechanisch geschehen, daß das Reichslebensmittelamt durch seine Organe unterschiedslos alle Lebensmittel übernimmt und sie auf die Versorgungsgebiete verteilt, sondern sie hat sich sowohl den Produktions- und Bedarfsverhältnissen, der Natur der Nahrungsmittel, den Transportgelegenheiten und vielen anderen wichtigen Faktoren anzupassen. Für alle gilt aber das gleiche: Kenntnis der erzeugten und eingeführten Mengen, Kenntnis des Bedarfs und im Falle der Notwendigkeit Verfügarmachung der gebrauchten Mengen zu Allgemeinwissen. Die erzeugten Mengen sind durch wiederholte Bestandsaufnahmen und scharfe Kontrolle festzustellen. Bei Ernteerträgen genügen Aufnahmen in mehrmonatlichen Zwischenräumen, bei Vieh- und Kleintierzucht muß die Erzeugung in kürzeren Zwischen-

räumen ständig ermittelt werden. Für die Kenntnis des Bedarfs ist zu unterscheiden zwischen unentbehrlichen Bedarf, der unter allen Umständen gesichert werden muß, und gewöhnlichen Bedarf, für den etwa Ersatzmittel in Frage kommen könnten. Die Notwendigkeit, Nahrungsmittel verfügbar zu machen, liegt nicht erst dann vor, wenn sich in der Versorgung ernste Störungen bemerkbar machen, sondern auch schon dann, wenn die Erzeugung nicht beliebig vermehrt werden kann, um sowohl den gewöhnlichen Bedarf, als auch einen durch Fehlen anderer Nahrungsmittel hervorgerufenen außergewöhnlichen Bedarf zu befriedigen. Der unentbehrliche Bedarf (Milch, Eier) sollte unter allen Umständen, ebenso wie Trinkwasser, sichergestellt, d. h. verfügbar gemacht werden, der gewöhnliche Bedarf dann, wenn die voraussichtliche Entwicklung mit Störungen in der Deckung rechnen läßt. Solche Störungen können aus verschiedenen Ursachen herühren. Sie können in der Spekulation oder sonst eigennützigen Zurückhaltung der Erzeuger, in der Verschleppung durch Zwischenhändler, im Verlagen des Kleinhandels, in Störungen des Güterverkehrs, in ungünstigen Witterungsverhältnissen u. a. begründet sein. Die Verfügarmachung hat mit allen diesen Ursachen zu rechnen und muß auf ihre Ausschaltung oder Umgehung bedacht sein. Fröste und Schneefälle lassen sich natürlich nicht ausschalten, wohl aber durch rasche Ernte und Abführung umgehen. Zwischenhändler, Groß- und Kleinhandel können unter Kriegsregeln gestellt und übernacht, im Notfalle sogar völlig durch eine behördliche Organisation ersetzt werden. Die Erzeuger sind weder auszuschalten, noch zu ersetzen, wohl aber können sie in der Verfügungsgewalt über die erzeugten Lebensmittel beschränkt werden.

Die Aufgabe der Verteilung besteht darin, dafür zu sorgen, daß die Lebensmittel von den Erzeugungstätten in genügender Menge und mit möglichst geringen Verlusten und Kosten den Verbrauchsgebieten zugeführt werden. Dabei ist den Erzeugern soviel zu belassen, als sie zur eigenen Versorgung wie auch zur Aufrechterhaltung eines möglichst leistungsfähigen Betriebes (Saatgut, Futter) brauchen; selbstverständlich gelten für die Erzeuger und ihr Personal die gleichen Nationen wie für die übrige Bevölkerung und die Betriebe unterliegen den Einschränkungen, die bei Mangel an gewissen Betriebsmitteln (Viehfutter, Dünger) oder Zurückdrängung gewisser Erzeugnisse zugunsten notwendiger Lebensmittel erforderlich wurden. Die Verfügarmachung kann im Anreiz zur freiwilligen Marktversorgung, in der Sicherstellung der Abführung an den Markt und schließlich auch in der Verstrickung und gänzlichen oder teilweisen Beschlagnahme bestehen, je nach der Natur der zu überwindenden Hemmungen der freien Marktversorgung.

Die Lebensmittel sind den Versorgungscentralen der Verbrauchsgebiete zugänglich und verfügbar zu machen, die sie an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiterleiten. So wenig das Reichslebensmittelamt die Erzeugnisse tatsächlich zu übernehmen braucht, so wenig brauchen die einzelnen Versorgungszentralen als Sammelstelle aller Lebensmittel für ihre Gebiete zu fungieren. Sie müssen aber die Kontrolle über den Bedarf und über die Eingänge von außen her haben und dessen richtige Verteilung bewirken. Für die Ueberführung von den Erzeugungs- und Einfuhrstellen nach den Verbrauchsgebieten hat das Reichslebensmittelamt durch seine Erzeugungszentralen zu

forgen. Es muß einen möglichst geregelten Güterverkehr sicherstellen und die Lagerung, Erhaltung und Weiterverarbeitung der Lebensmittel unter seine Kontrolle halten. Es kann die direkte Zuführung vom Erzeuger an die Verbrauchsgemeinden freigeben, aber auch die Uebernahme durch Zwischenstellen (amtliche, öffentlich-rechtliche Verbände, beauftragte Vermittler) anordnen. Es kann den Erzeuger zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung verpflichten oder amtliche Lagerstellen einrichten, z. T. auch bei den Versorgungszentralen.

Die Hauptaufgabe der Verteilung besteht in dem zweckmäßigen Ausgleich von Bedarf und verfügbaren Lebensmitteln. Er ist zugleich die Hauptaufgabe des Reichslebensmittelamts, das sich über Produktion, Vorräte und Einfuhr aller wichtigeren Lebensmittel unterrichten und danach die Verteilung organisieren muß. Die Verteilung muß sowohl den unmittelbaren, als auch den voraussichtlich zu erwartenden Bedarf berücksichtigen und darüber hinaus noch obendrein an Reserven für unvorhergesehene Notfälle denken. Sie muß Ueberschuß- und Bedarfsgebiete feststellen und von den ersteren die über den Selbstbedarf hinausgehenden Lebensmittel nach den Bedarfsgebieten ableiten. Die Versorgungszentralen haben das Reichslebensmittelamt darin zu unterstützen, nach den Anweisungen des letzteren sowohl den Ausgleich im eigenen Bezirk, als auch die Ueberleitungen an die Bezirke durchzuführen. Die Zuteilung der Lebensmittelmengen ist möglichst nach der Kopffzahl der Bevölkerung festzusetzen. Diese Festsetzung kann sowohl auf Altersunterschiede als auch auf besonders dringende Bedürfnisse von Kindern, Kranken und Schwerarbeitenden Rücksicht nehmen. Sie darf aber den Lebensmittelherzeugern als Selbstverforgern keine größeren Vorräte und Kopffquoten zubilligen, als den übrigen Verbrauchern.

Die Versorgungszentralen arbeiten in gleicher Weise mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammen, denen die örtliche Regelung der Lebensmittelversorgung obliegt. Die Gemeinden haben Vorkehrungen für Uebernahme der ihnen überwiesenen Lebensmittel, deren geeignete Aufbewahrung und für Abgabe an die Bevölkerung zu treffen; sie haben diese Abgabe, falls sie durch den Zwischen- und Kleinhandel geschieht, zu kontrollieren und gegen unzuverlässige Händler unnachlässiglich einzuschreiten oder nötigenfalls selbst die Abgabe zu organisieren. Sie haben ferner den Verbrauch derart zu regeln, daß keine Verschwendung und keine ungerechte Verteilung stattfindet.

Die Regelung des Verbrauchs soll bereits vom Reichslebensmittelamt durch Bemessung der Kopffquoten und Festsetzung von Höchstpreisen geschehen. Innerhalb dieser Festsetzungen haben die Gemeinden für deren Durchführung zu sorgen. Sie können die Abgabe von Lebensmitteln auf Tage und Tageszeiten sowie auf Höchstmengen beschränken, oder nach Art der Brotkarten feste Verteilungsregeln einführen. Sie haben ferner darüber zu entscheiden, ob sie die Lebensmittelabgabe dem Kleinhandel überlassen oder durch gemeindliche oder gemeinnützige Abgabestellen bewirken lassen wollen. Sie haben in ersterem Fall den Handel zu überwachen, insbesondere dafür zu sorgen, daß Höchstmengen und Höchstpreise nicht überschritten werden, daß keine ungerechte Bevorzugung oder Benachteiligung der Verbraucher stattfindet, und daß Lebensmittel nicht zurückgehalten oder dem Verbrauch entzogen werden, die Höchstpreise auch nicht umgangen und die Bevölkerung durch Fälschungen, minderwertige Ersatzmittel

und dergl. betrogen werde. Die Lebensmittelabgabe der Gemeinden kann in eigener Regie oder auch in übernommenen Privatverkaufsstellen unter gemeinsamer Aufsicht, durch gemeinnützige Vereine usw. geschehen. Die Gemeinden können Markthallen, Fleischhallen usw. einrichten und die darin tätigen Verkäufer in weitgehendster Weise reglementieren und überwachen. Sie können endlich auch zur Abgabe fertiger Speisen durch Speiseanstalten, Bürger- und Volksküchen sowie transportable Kochmaschinen übergeben, deren Voraussetzung der Eintausch der Fleisch-, Butter- usw. Karten gegen Speisemarken wäre. Sie können die größeren Unternehmungen zur Einrichtung von Speisehallen verpflichten, in denen für einen festgesetzten Preis eine Beföstigung geliefert werden soll. Dies würde ganz wesentlich zur Entlastung des vielfach teureren und schwer kontrollierbaren Privathaushaltes beitragen. Besonders in Betrieben mit durchgängiger Arbeitszeit müßten solche Einrichtungen getroffen werden, um den Brotverbrauch in mäßigen Grenzen zu halten. Ueberhaupt ist angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, denen der Privathaushalt bei der Lebensmittelbeschaffung und Nahrungsbereitung begegnet, die öffentliche Speiseherstellung und -abgabe in jeder möglichen Weise zu begünstigen. Die Bevölkerung muß es als eine wesentliche Erleichterung empfinden, sich die fertigen Speisen von einer Küche oder Speiseanstalt holen zu können, anstatt stundenlang vor den Fleischer-, Butter- oder Eiergeschäften zu stehen und schließlich doch mit leeren Händen heimzukehren. Auch in den Schulen sind Vorkehrungen zur Speisung bedürftiger Kinder zu treffen, in den Geschäftsvierteln Speisehallen, in denen ein wohlfeiles Mittagessen erhältlich ist und eingenommen werden kann, zu errichten.

Die Kontrolle der Verteilung und des Verbrauches ist von den Gemeinden unter Hinzuziehung freiwilliger Hilfsorgane zu organisieren. Die Preisprüfungsstellen sind als reine Sachverständigenkommissionen für diese Kontrolle nicht geeignet. Dazu bedarf es der Mitwirkung der Verbraucher und der gemeinnützigen Volksorganisationen. Den Verbrauchern ist Gelegenheit zu geben, sich bei öffentlichen Beschwerdenstellen über wahrgenommene oder vermutete Gesetzesübertretungen, Gesetzesumgehungen, Benachteiligungen oder unzulässige Begünstigungen einzelner zu beschweren. Als Beschwerdestelle kommen neben den Polizeibehörden besonders die Bureaus gemeinnütziger Vereine, zu denen auch die Gewerkschaften gehören, sowie Privatpersonen, die sich in den Dienst der Sache stellen. Diese Beschwerden sind zu prüfen und der Lebensmittelpolizei zur weiteren Verfolgung, oder der Gemeindebehörde zur Veranlassung geeigneter Maßnahmen zu übergeben. Bei Aufdeckung grober Gesetzesvergehen, besonders wenn sie gewerbsmäßig oder zu privater Bereicherung begangen worden sind, scheue man vor scharfen Strafen nicht zurück. Im allgemeinen ist es aber richtiger, für Abhilfe anstatt für Bestrafung zu sorgen. So verurteilenswert der Lebensmittelwucher ist, so schwer ist es im Einzelfalle, die Schuldfrage zu lösen, besonders wenn ganze Berufsstände einen bedauerlichen Mangel an Gemeinsinn offenbaren. Man mag auf die Landwirtschaft, auf den Zwischenhandel, auf den Kleinhandel, auf Bäcker, Schlächter usw. seinen Groll entladen, — die Frage, inwieweit dem einzelnen Gesetzesübertretungen nachweisbar sind, ist meist schwierig zu be-

Wir sprechen ebenfalls die Erwartung aus, daß der Reichstag möglichst einstimmig und ohne Aufschub der Vereinsgefehnovelle zustimmt und für deren sofortige Inkraftsetzung eintritt. Er wird dabei selbstverständlich dem Wunsche Ausdruck geben, daß die verbündeten Regierungen auch den übrigen Forderungen seines Initiativantrags vom August 1915 beitreten und sie zum Gegenstand einer weiteren Novelle machen möchten. Die Gewerkschaften als wichtiger Zweig der inneren Kriegsfürsorge haben aber Anspruch darauf, zunächst sofort von den Hemmungen einer ihr Willen bechränkenden Auslegung des Vereinsgesetzes befreit zu werden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zusammenschluß in der chemischen Großindustrie. — Interessengemeinschaft der Farbenfabriken. — Größtmerter Wettbewerb auf dem Weltmarkt. — Allgemeine Steigerung des Konzentrationsprozesses. — Aufwachen in der Maschinenbauindustrie. — Erweiterung der Gelsenkirchener Bergwerksgeellschaft. — Preiserhöhungen des Stahlwerksverbandes. — Warnungen vor Preisüberspannungen.

Als Rüstung in dem Kampf zur Behauptung ihrer Stellung auf dem Weltmarkt wendet die deutsche chemische Industrie mit einem wachsenden Aufgebilde auf. Zwischen der Badischen Anilin- und Sodafabrik, den Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer u. Co., der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation einerseits und den Höpfer Farbwerken vorm. Meister, Lucius u. Co., der Leopold Cassella u. Co. G. m. b. H., sowie der Aktiengesellschaft Malle u. Co. andererseits wurde eine Interessengemeinschaft abgeschlossen, der auch die Chemischen Fabriken Weiler ter Meer beigetreten sind. Durch den Zusammenschluß soll vor allem die Leistungsfähigkeit der deutschen Farbenindustrie gestärkt werden, um den Kriegsfolgen in jeder Beziehung gewachsen zu sein. Dabei wird nicht nur an der Ausfuhr für die Ausfälle gedacht, die den Gesellschaften aus ihren wachsenden Außenhänden im feindlichen Ausland und durch das unsichere Schicksal der zu ihnen gehörenden Unternehmungen in diesen Ländern drohen, sondern auch an die nach dem Kriege erschwerten Wettbewerbsverhältnisse, mit denen die deutschen Werke zu rechnen haben werden. In England und Amerika sind nach Kriegsausbruch die Bestrebungen, eine eigene Farbenindustrie zu schaffen, mit gesteigerter Energie fortgesetzt worden; besonders in England wurden eine Reihe von Gründungen mit staatlicher Subvention ins Leben gerufen, um unter dem Druck der Nachschosse, die durch das Ausbleiben der deutschen Farbstoffe entstand, eine Unabhängigkeit von der deutschen Farbstoffindustrie zu sichern. Lange vor dem Kriege bereits war eine starke Bewegung in England auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet; sie bewirkte im Jahre 1907 scharfe Kampfmaßnahmen in Gestalt von Patentgesetzen, durch die die deutschen Inhaber englischer Patent zur Ausführung ihrer Verfahren in England gezwungen werden sollten. Für das englische Kapital blieb der Erfolg dieser Anstrengungen außerordentlich mager. Während des Krieges ist der technischen und wirtschaftlichen Ueberlegenheit der deutschen Farbstoffindustrie kein Abbruch getan worden. Ob die Versuche in der Kriegszeit bessere Ergebnisse für England und Amerika zeitigten, muß abgewartet werden.

Die beiden großen Monette, die sich um die Badische Anilinfabrik und die Höpfer Farbwerke gruppierten, bestehen von jeher getrennt. Die eine Gruppe ist auch schon durch eine Interessengemeinschaft verbunden, die eine Verteilung der Gewinne der einzelnen Gesellschaften unter sich vornahm; es erhielten die Eigentümer der Badische jeweils je 15 Proz. des Abwerts, während die Höpferfabrikation 14 Proz. des Abwerts. Bei der Berechnung der Höpfer Farbwerke und Cassella und Malle u. Co. war die Gemeinnützigkeit nach dem Abzug von 10 Proz. oder 20 Prozenten, bezogen auf die ursprüngliche Verbindung, zwischen Malle u. Co. und Höpfer durch Vereinbarungen zu vereinbaren, die ein Teil von Rohmaterialien, Absatz der Produkte usw. bezogen. Beispiel der Gewinnverteilung der Anilinfabrik wird auch die neue große Interessengemeinschaft aufgebaut sein. Die einzelnen Gesellschaften sind also ihre Gewinne gemeinschaftlich zu verteilen, noch dem die Verteilung erfolgt, die sich nach dem nicht schätzenden, da sowohl der Anilinfabrik als auch der noch mehreren Betriebe, die sich angeschlossen haben, die Höpferfabrikation der Farbstoffindustrie, der Anilinfabrikation, der chemischen Fabrik Griesheim-Eichron, die vor etwa 10 Jahren die Anilinfabrik von M. Malle in Cleebrunn übernahm, Chemikalienwerke Griesheim G. m. b. H., Farbwerke Mühlheim vorm. Leubhardt u. Co., Kocher-Tüschelberg und Wismar, Töhl u. Co. in Parnum. Jungst ist die Aktienkapital der Farbwerke Mühlheim von der Cassella G. m. b. H. erworben worden, so daß gegenwärtig nur noch vier Unternehmungen außerhalb der Gemeinschaft stehen. Nach außen hin dürfte der Zusammenschluß zu keiner Veränderung der Betriebe führen, wie denn auch bei der alten Heimeren Interessengemeinschaft, trotz der engen Verbindung der beteiligten Unternehmungen, die Fortführung der einzelnen Gesellschaften unter eigener Verwaltung in der alten Form erfolgte. Ohne Zweifel wird die Vereinbarlichkeiten der technischen und kaufmännischen Organisation, die Abgrenzung des Arbeitsgebietes für jedes der Interessengemeinschaft angeschlossene Unternehmen mit einer erheblichen Verbilligung der Leistungen erhoben. Das Aktienkapital der Badischen Anilinfabrik und der Farbenfabriken Bayer beträgt gegenwärtig je 54 Millionen Mark, die Höpfer Farbwerke streben zu einer Erhöhung ihres Aktienkapitals um 1 Millionen Mark, um eine für die Gewinnverteilung zweckmäßigere einseitige Grundlage zu schaffen. Das Kapital der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation stellt sich auf 19,80 Millionen, das Kapital der Cassella-Gesellschaft auf 20 Millionen, Weiler ter Meer verfügt über ein Aktienkapital von 8 Millionen, Malle u. Co. über ein solches von 6 Millionen Mark.

Lebhaft reagiert auf den Konzentrationsprozess, der ohne Zweifel durch den Krieg gefördert wird, in den letzten Tagen auf den verschiedensten industriellen Gebieten. In der sächsischen Maschinenindustrie erfolgt die Aufnahme der Maschinenfabrik Oskar Schimmel u. Co. in Chemnitz durch die Sächsische Maschinenfabrik Hartmann in dem gleichen Ort. Für Schimmel-Aktien im Nennwert von 2000 Mk. sollen junge Hartmann-Aktien im Nennwert von 1200 Mk. sowie 50 Mk. in bar gewährt werden. Da das Aktienkapital der Oskar Schimmel u. Co. N. G. 2,75 Millionen Mark

Wir sprechen ebenfalls die Erwartung aus, daß der Reichstag möglichst einstimmig und ohne Aufschub der Vereinsgesetznovelle zustimmt und für deren sofortige Inkraftsetzung eintritt. Er wird dabei selbstverständlich dem Wunsche Ausdruck geben, daß die verbündeten Regierungen auch den übrigen Forderungen seines Initiativantrags vom August 1915 beitreten und sie zum Gegenstand einer weiteren Novelle machen möchten. Die Gewerkschaften als wichtiger Zweig der inneren Kriegsfürsorge haben aber Anspruch darauf, tunlichst sofort von den Hemmungen einer ihr Wirken beschränkenden Auslegung des Vereinsgesetzes befreit zu werden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zusammenschluß in der chemischen Großindustrie. — Interessengemeinschaft der Farbenfabriken. — Erschwerter Wettbewerb auf dem Weltmarkt. — Allgemeine Steigerung des Konzentrationsprozesses. — Fusionen in der Maschinenbauindustrie. — Erweiterung der Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft. — Preiserhöhungen des Stahlwerksverbandes. — Warnungen vor Preisüberspannungen.

Als Rüstung in dem Kampf zur Behauptung ihrer Stellung auf dem Weltmarkt wartet die deutsche chemische Industrie mit einem mächtigen Trustgebilde auf. Zwischen der Badischen Anilin- und Sodafabrik, den Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer u. Co., der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation einerseits und den Höchster Farbwerken vorm. Meister, Lucius u. Co., der Leopold Cassella u. Co. G. m. b. H., sowie der Aktiengesellschaft Kalle u. Co. andererseits wurde eine Interessengemeinschaft abgeschlossen, der auch die Chemischen Fabriken Weiler ter Meer beigetreten sind. Durch den Zusammenschluß soll vor allem die Leistungsfähigkeit der deutschen Farbenindustrie gestärkt werden, um den Kriegsfolgen in jeder Beziehung gewachsen zu sein. Dabei wird nicht nur an den Ausgleich für die Ausfälle gedacht, die den Gesellschaften aus ihren großen Außenständen im feindlichen Ausland und durch das unsichere Schicksal der zu ihnen gehörenden Unternehmungen in diesen Ländern drohen, sondern auch an die nach dem Kriege erschwerten Wettbewerbsverhältnisse, mit denen die deutschen Werke zu rechnen haben werden. In England und Amerika sind nach Kriegsausbruch die Bestrebungen, eine eigene Farbenindustrie zu schaffen, mit gesteigerter Energie fortgesetzt worden; besonders in England wurden eine Reihe von Gründungen mit staatlicher Subvention ins Leben gerufen, um unter dem Druck der Farbstoffnot, die durch das Ausbleiben der deutschen Farbstoffe entstand, eine Unabhängigkeit von der deutschen Farbstoffindustrie zu sichern. Lange vor dem Kriege bereits war eine starke Bewegung in England auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet; sie bewirkte im Jahre 1907 scharfe Kampfmaßnahmen in Gestalt von Patentgesetzen, durch die die deutschen Inhaber englischer Patente zur Ausführung ihrer Verfahren in England gezwungen werden sollten. Für das englische Kapital blieb der Erfolg dieser Anstrengungen außerordentlich mager. Während des Krieges ist der technischen und wirtschaftlichen Ueberlegenheit der deutschen Farbstoffindustrie kein Abbruch getan worden. Ob die Versuche in der Kriegszeit bessere Ergebnisse für England und Amerika zeitigten, muß abgewartet werden.

Die beiden großen Konzerne, die sich um die Badische Anilinfabrik und die Höchster Farbwerke gruppieren, bestehen seit geraumer Zeit. Die erste Gruppe ist auch schon durch eine Interessengemeinschaft verbunden, die eine Verteilung der Gewinne der einzelnen Gesellschaften untereinander vorsah; es erhielten die Elberfelder und die Badische Fabrik je 43 Proz., die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation 14 Proz. des Gewinnes. In der Vereinigung der Höchster Farbwerke mit Cassella und Kalle u. Co. war die Gemeinschaft nur durch Austausch von Aktien oder Stammanteilen hergestellt. Ergänzt wurde diese Verbindung zwischen Höchst und Cassella noch durch Vereinbarungen in bezug auf den Einkauf von Rohmaterialien, Absatz der Fabrikate usw. Nach dem Beispiel der Gewinnverteilung des Anilinkonzerns wird auch die neue große Interessengemeinschaft aufgebaut sein. Die einzelnen Gesellschaften werden also ihre Gewinne zusammenwerfen; der Schlüssel, nach dem die Verteilung erfolgt, scheint indes noch nicht festzustehen, da wohl der Anschluß noch eines oder gar noch mehrerer Betriebe erwartet wird. Neben den sieben, der Interessengemeinschaft angeschlossenen Fabriken gehören dem Kriegsausschuß der Farbstoffindustrie, der „Frankfurter Zeitung“ zufolge, noch die folgenden Betriebe an: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, die vor etwa 10 Jahren die Anilinfabriken von A. Oehler in Offenbach übernahm, Chemikalienwerke Griesheim G. m. b. H., Farbwerk Mühlheim vorm. Leonhardt u. Co., Jaeger-Düsseldorf und Wülfig, Dahl u. Co. in Barmen. Jüngst ist die Aktienmajorität des Farbwerks Mühlheim von der Cassella G. m. b. H. erworben worden, so daß gegenwärtig nur noch vier Unternehmungen außerhalb der Gemeinschaft stehen. Nach außen hin dürfte der Zusammenschluß zu keiner Veränderung der Betriebe führen; wie denn auch bei der alten kleineren Interessengemeinschaft, trotz der engen Verbindung der beteiligten Unternehmungen, die Fortführung der einzelnen Gesellschaften unter eigener Verwaltung in der alten Form erfolgte. Ohne Zweifel wird die Vereinheitlichung der technischen und kaufmännischen Organisation, die Abgrenzung des Arbeitsgebietes für jedes der Interessengemeinschaft angeschlossene Unternehmen mit einer erheblichen Verbilligung der Ankosten die Stoßkraft der vereinigten Betriebe beträchtlich erhöhen. Das Aktienkapital der Badischen Anilinfabrik und der Farbenfabriken Bayer beträgt gegenwärtig je 54 Millionen Mark, die Höchster Farbwerke schreiten zu einer Erhöhung ihres Aktienkapitals um 4 Millionen Mark, um eine für die Gewinnverteilung zweckmäßigere einheitliche Grundlage zu schaffen. Das Kapital der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation stellt sich auf 19,80 Millionen, das Kapital der Cassella-Gesellschaft auf 30 Millionen, Weiler ter Meer verfügt über ein Aktienkapital von 8 Millionen, Kalle u. Co. über ein solches von 6 Millionen Mark.

Lebhaft regte sich der Konzentrationsprozeß, der ohne Zweifel durch den Krieg gefördert wird, in den letzten Tagen auf den verschiedensten industriellen Gebieten. In der sächsischen Maschinenindustrie erfolgt die Aufnahme der Maschinenfabrik Oskar Schimmel u. Co. in Chemnitz durch die Sächsische Maschinenfabrik Hartmann in dem gleichen Ort. Für Schimmel-Aktien im Nennwert von 2000 Mk. sollen junge Hartmann-Aktien im Nennwert von 1200 Mk. sowie 50 Mk. in bar gewährt werden. Da das Aktienkapital der Oskar Schimmel u. Co. A.-G. 2,75 Millionen Mark

antworten. Besser machen hilft hier mehr als durch hohe Strafen abschrecken.

Es ist Aufgabe des Gemeinwesens und aller gemeinnützigen Organisationen, eine bessere Organisation der Lebensmittelversorgung herbeizuführen und ungeeignete Faktoren der bisherigen Volkswirtschaft auszuschalten. Das kann aber nicht lediglich an der Verbrauchsseite des Lebensmittelproblems geschehen, weil dann die Gefahr besteht, daß Erzeuger- und Verteilergruppen die dahin gerichteten Bestrebungen zunichte machen. Es kann auch nicht allein im Stadium der Verteilung geschehen, weil weder die Erzeuger, noch die Verbraucher sich an eine geregelte Marktversorgung kehren würden. Diese Regelung muß das ganze Problem der Lebensmittelwirtschaft von der Erzeugung bis zum Verbrauch beherrschen und überall das Gesetz des Gemeinwohles zur Geltung bringen. Unser Vorschlag soll kein Allheilmittel sein, sondern nur die Richtung, in der eine wirksame Lösung zu suchen wäre, angeben. Weder der Name, noch die Form, sondern die Wirkung ist für uns das Entscheidende. Vieles von dem, was wir an Einzelheiten eingefügt, ist bereits angebahnt oder durchgeführt; das spricht aber nicht gegen ein Reichslebensmittelamt, sondern ist ein Beweis dafür, daß dieses sich auf bewährten Erfahrungen aufbauen läßt und keinen Sprung ins Dunkle bedeutet. Worauf es ankommt, das ist die Erfassung des gesamten Tatbestandes unserer Lebensmittelversorgung durch eine einheitliche, verantwortliche Behörde, die Verbindung zu einheitlichem Wirken und die rücksichtslose Durchsetzung des öffentlichen Interesses gegenüber den tausendfach verschlungenen privaten Eigenjüchteleien. Das öffentliche Interesse, das Interesse der Selbstverteidigung der deutschen Nation, das Interesse der gesunden Volkserhaltung und der seelischen Widerstandsfähigkeit unseres Volkes verlangt dringend diese Regelung. Jede Verzögerung würde sich später in der empfindlichsten Weise rächen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Novelle zum Reichsvereinsgesetz

ist dem Deutschen Reichstag am 4. Mai zugegangen. Sie besteht aus einem einzigen Paragraphen, der als § 17 a hinter den § 17 eingeschaltet werden soll. Er lautet:

§ 17 a. „Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerkschaftlicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen.“

Die Begründung der Novelle weist auf die Tatsache hin, daß die Gerichte vielfach die Behandlung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen seitens der Gewerkschaften als politische Tätigkeit gedeutet haben und der Reichstag daraufhin den Wunsch ausgesprochen habe, die genannten Vereine von dieser Auslegung durch eine Aenderung des Ver-

einsgesetzes zu befreien. Die verbündeten Regierungen könnten dem Initiativbeschluss des Reichstags, der auch andere politische Fragen regeln wollte, nicht ganz zustimmen, glaubten aber in der vorliegenden Novelle, die einen wesentlich deklaratorischen Charakter habe, die Formel gefunden zu haben, den Interessen der am meisten in Frage kommenden Vereine, der Gewerkschaften, gerecht zu werden. Die Novelle ermögliche den Gewerkschaften die sozial- und wirtschaftspolitische Tätigkeit in weitestem Umfange, wolle aber verhüten, daß eine rein politische Vereinstätigkeit nur deshalb von gesetzlichen Beschränkungen freibleibe, weil sie von einer Gewerkschaft oder einem als solchen etikettierten Verein ausgeübt werde. Als rein politische Fragen bezeichnet die Begründung Fragen der auswärtigen Politik, Verfassungs- und Wahlrechtsfragen. Es liege im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, sich von letzteren fernzuhalten und sich auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beschränken. Zur Sozialpolitik rechnet die Begründung Fragen des Nozitionsrechts, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, Einigungswesen, Tarifvertragswesen, Lohnregelung, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Kinderschutz, Heimarbeiterschutz und Hausarbeit, Volksernährung, Volksgesundheit, Volksbildung, Wohnungswesen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und ähnliche Einrichtungen. Fragen der Wirtschaftspolitik seien die Lebensmittelversorgung, Preisbildung, Zölle, Steuern usw.

Ueber diese Novelle schreibt Genosse Legien in einem Aufsatz im „Vorwärts“ (Nr. 122):

„Es bedarf keiner besonderen Ausführungen, daß durch dieses Sondergesetz zugunsten der Gewerkschaften die Forderungen nicht erfüllt sind, die die Sozialdemokratie an eine Neugestaltung des gesamten Vereins- und Versammlungsrechts stellen muß. Um allen behördlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, verlangen wir, falls nicht die ganze polizeiliche Aufsicht auch über politische Vereine besetzt werden kann, mindestens eine andere Umschreibung des Begriffs des politischen Vereins, wie sie in dem vom Reichstag im August 1915 angenommenen Entwurf enthalten ist. Wir bleiben ferner bei unserer Forderung der völligen Aufhebung des Jugendparagrafen und der Beschränkungen im Gebrauch fremder Sprachen, worin ebenfalls der Reichstag im August 1915 unseren Vorschlägen gefolgt war. Der sofortigen Erledigung dieser gesetzgeberischen Arbeit haben sich aber Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Während des Krieges, wo die Zeit und das Interesse des Reichstags sehr stark durch eine Reihe anderer dringender Aufgaben in Anspruch genommen ist, wird ein Gesetz nur dann zur Annahme gebracht werden können, wenn sich von vornherein eine sichere Mehrheit dafür findet und wenn die Verzögerung durch wochenlange Kommissionsberatungen und Plenardebatten ausgeschlossen ist. Zu Arbeiten lediglich zu demonstrativen Zwecken und um nachher lediglich zu konstatieren, daß für einen Entwurf eine Mehrheit nicht zu erlangen sei, dazu ist bei der jetzigen Geschäftslage der Reichstag nicht imstande. Nun haben die Verbündeten Regierungen und die Parteien der Rechten sich dagegen erklärt, während des Krieges eine Aenderung des Sprachenparagrafen vorzunehmen. Bezüglich der Jugendbestimmung sind sogar die Fortschrittler in sich gespalten. Wenn wir jetzt auf einem, unseren Ueberzeugungen und Wünschen entsprechenden Vereinsgesetz bestehen wollten, so würde die Folge nichts als vergebliche Arbeit sein und für die Gewerkschaften würde gar nichts dabei herauskommen. Für diese ist es aber von größter Wichtigkeit, sofort und noch während des Krieges von den einengenden Bestimmungen der §§ 3 und 17 befreit zu werden.“

beträgt, sind zu dem Umtausch 1,65 Millionen Mark junge Aktien der Hartmann-Gesellschaft erforderlich. Darüber hinaus erhöht die Verwaltung der Hartmann-Gesellschaft ihr Aktienkapital noch weiter um 1,35 Millionen Mark, insgesamt also um 3 Millionen Mark auf 15 Millionen Mark, um ihre Betriebsmittel zu stärken. Als Zweck der Fusion wird angegeben, daß hierdurch eine Erweiterung des Streichgarnspinnerei-Maschinenbaues beabsichtigt ist. Außerdem soll die Hartmann-Gesellschaft auf den Schimmel-Werken den von ihr auf Grund langjähriger Vorarbeiten aufgenommenen Bau von Baumwollspinnereimaschinen in erheblich vergrößertem Umfange betreiben. Die Verwaltung erwartet, daß für diese Maschinen deutschen Fabrikats auf dem heimischen Markt sowohl wie im befreundeten Ausland sich ein größerer Bedarf herausstellen wird, nachdem diese Maschinen bisher fast ausschließlich aus England bezogen sind.

Zu einer Erweiterung schreitet die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft durch Erwerb der Hüstener Gewerkschaft. Das Aktienkapital der Hüstener Gewerkschaft, die Eisenbleche und Weißbleche, aber auch Stahl und Roheisen erzeugt, beträgt 6 Millionen Mark; sie nahm im Jahre 1910 die Firma Gabriel u. Bergenthal in Solst, die Spezialfassoneisen- und Drahtwalzwerke besaß, auf. Für die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft bedeutet diese Übernahme eine Erweiterung ihrer Verfeinerungsanlagen. Von allen großen gemischten Werken ist eine starke Ausdehnung auch der Verfeinerungsbetriebe schon in den letzten Jahren auf den verschiedensten Wegen durchgeführt worden; diese Politik nimmt anscheinend mit ungeschwächten Kräften ihren Fortgang.

Obwohl die Öffentlichkeit erhebliche Preiserhöhungen auf allen Märkten nachgerade gewohnt ist, hat der Beschluß des Stahlwerksverbandes, die Verkaufspreise von Halbzeug und Formeisen um 20 Mk. für die Tonne zu erhöhen, ein gewisses Aufsehen erregt. Gewöhnlich hielten sich Preissteigerungen des Stahlwerksverbandes in den Grenzen von 2½ bis 5 Mk. für die Tonne; die höchste Preiserhöhung, die mit einem Schläge erfolgte, war bisher im Betrage von 10 Mk. vorgenommen worden. Seit Ausbruch des Krieges sind die Preise des Stahlwerksverbandes insgesamt gestiegen für Rohblöcke von 82,50 auf 127,50 Mk., für vorgewalzte Bleche von 87,50 auf 132,50 Mk., für Knüppel von 95 auf 142,50 Mk., für Platinen von 97,50 auf 147,50 Mk., für Formeisen von 110 auf 160 Mk. Begründet wird die letzte Erhöhung mit den fortwährend gestiegenen Selbstkosten; für einen Teil der Preiserhöhung wird die sachliche Berechtigung dieser Begründung verschiedentlich angezweifelt, der Umfang der Steigerung wird als übertrieben bezeichnet. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die Abnehmer des Stahlwerksverbandes zum allergrößten Teil für die verarbeiteten Produkte enorme Preise und Gewinne erzielen, wie die Abschlüsse aller möglichen Gesellschaften zur Genüge beweisen. Darin liegt für die Schwerindustrie ein Anreiz zu Preiserhöhungen. Daß die Lieferanten des Grundmaterials das Bestreben haben, mit ihren Preisen den Kriegsprofiten ihrer Abnehmer zu folgen, um so daran teilzunehmen, ist schließlich nicht unverständlich. Bedauerlich ist allerdings um so mehr, daß dadurch auch Gewerbe getroffen werden können, die aus der Kriegskonjunktur keine besonderen Gewinne ziehen. Für die Allgemeinheit ist die

Ueberspannung von Preisen für die wichtigsten Industrieerzeugnisse außerordentlich bedenklich. Der Generaldirektor der Aktiengesellschaft Deutscher Eisenhandel hat in der Generalversammlung des Unternehmens kürzlich die berechtigte Mahnung ausgesprochen, schon mit Rücksicht auf die ungeheuren Schwierigkeiten, die bei dem Uebergang von der Kriegsarbeit zur Friedensarbeit eintreten werden, den Bogen nicht zu überspannen, weil bei einem übertriebenen Preisniveau empfindliche Rückschläge nicht ausbleiben können.

Berlin, 10. Mai 1916.

Julius Kaliski.

Kriegsfürsorge.

Kapitalabfindungsgesetz und Kriegswitwe.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, Berlin SW. 11, Bernburger Str. 24/25, ersucht in einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat um stärkere Berücksichtigung der Kriegerwitwen im Entwurf zum Kapitalabfindungsgesetz, das durch Kapitalisierung eines Rententeils Kriegsinvaliden und -witwen den Gewinn einer Heimstätte ermöglichen will. Die Eingabe fordert unter anderem, daß die Heimstätten den Witwen erhalten bleiben, auch bei Wiederverheiratung. Nach dem Militärhinterbliebenengesetz verlieren sie in diesem Falle die Rente und damit die entsprechende Deckung für die Abfindungssumme. Die Folgen liegen auf der Hand: die Eheschließung wird unterbleiben. Im Interesse der ehelichen Volksvermehrung sollte man jedoch Wiederverheiratung der vielfach sehr jungen, überwiegend noch nicht 30jährigen Kriegswitwen möglichst erleichtern. Namentlich liegt es im nationalen Interesse, die Verbindung von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen durch weites Entgegenkommen bei der Rentenbelassung zu befördern.

Für Ermittlungen bei allen die Abfindung der Witwen betreffenden Entscheidungen wird dringend die Heranziehung der örtlichen Kriegshinterbliebenenfürsorgestellen empfohlen. Schließlich verweist die Eingabe darauf, daß den Kriegswitwen als nicht kriegsbeschädigten Personen und wegen der allgemeinen größeren Langlebigkeit der Frauen günstigere Abfindungsbedingungen zugebilligt werden könnten, als der Entwurf sie vorsieht.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Generalkommission der Gewerkschaften hat beschlossen, die im „Correspondenzblatt“ dieses Jahrganges erschienene Artikelreihe „Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften“ von Paul Umbreit als Broschüre herauszugeben. Der Preis der 144 Seiten starken Schrift ist für den Buchhandelsbezug auf 50 Pf., durch die Organisation bezogen auf 20 Pf. festgesetzt. — Der Schlusssatz: Die Gewerkschaften und die Politik des 4. August 1914“ wird als Flugchrift in Massenauslage hergestellt und den Verbänden zum Versand an ihre Mitglieder im Heeresdienst sowie zur Agitation zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Der Bäckerverband hatte am Schlusse des ersten Quartals 8829 Mitglieder gegen 9110 Mitglieder am 31. Dezember 1915. Seit Kriegsbeginn wurden bis 31. März 1916 verausgabt: Für Arbeitslosenunterstützung 75 983 Mk., Reiseunterstützung 1076 Mk., Krankenunterstützung 45 659 Mk., Familienunterstützung 172 937 Mk., und für sonstige Unterstützung 13 632 Mk.

„Der Grundstein“ gibt an leitender Stelle eine Einsendung aus den Mitgliederkreisen wieder, die sich mit der Zuwanderung ausländischer Arbeiter nach dem Kriege beschäftigt. Der Verfasser will von der bisherigen Auffassung dieser Fragen in den deutschen Gewerkschaften nichts wissen. Es sei höchste Zeit, eher zu spät als zu früh, daß die deutschen Arbeiter gegen die Masseneinwanderung ausländischer Arbeitskräfte Front machen, die auf dem deutschen Arbeitsmarkte die Arbeitslöhne herabdrücken und die sonstigen Arbeitsbedingungen verschlechtern, aber für die gewerkschaftlichen Bestrebungen der deutschen Arbeiter nicht zu gewinnen sind. Die Theorien der Ueber-Internationalisten dürfen uns nicht mehr abhalten, die eigenen Interessen gebührend zu vertreten:

„Kommen wir zum Ende. Die deutschen Gewerkschaften müssen ihre seitherige Haltung in der Ausländerfrage von Grund aus ändern. Sie müssen einmal ihren Einfluß bei der Regierung geltend machen zur Erreichung von gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Einfuhr ausländischer Arbeitskräfte so regeln, daß den Einheimischen kein Schaden erwächst. Sodann müssen die Tarifverträge zur Lösung der schwierigen Frage herangezogen werden, indem in ihnen das selbstverständliche Recht der deutschen Arbeiterschaft auf Bevorzugung bei Besetzung der Arbeitsplätze festgelegt wird. Und endlich müssen die deutschen Gewerkschaften dazu übergehen, der Ausländerfrage, oder besser gesagt -plage, ohne die herkömmliche Sentimentalität gegenüberzutreten. Wir wollen in Zukunft jeden Ausländer, der mit dem Verbandsbuch seiner heimatischen Organisation zu uns kommt, so wie bisher mit offenen Armen aufnehmen. Aber die unorganisierte Masse der Ausländer wollen wir als das betrachten, was sie in Wirklichkeit ist, als Gegner, denen wir überall und bei jeder Gelegenheit rücksichtslos entgegenzutreten wollen. Wir werden damit nur das tun, was in anderen Ländern: in England, Frankreich und Amerika, schon lange von den Gewerkschaften geübt worden ist.“

Gleich der Redaktion des „Grundstein“ können wir uns nicht mit jedem Wort des Verfassers einverstanden erklären, aber die Grundtendenz seiner Ausführungen ist jedenfalls der Beachtung wert.

Ueber den Centralverband der Fleischer in der Kriegszeit wird uns aus dem Verbandsbureau geschrieben: Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des zweiten Quartals 1914 6944 Mitglieder einschließlich 324 weibliche. Die günstige Konjunktur, hauptsächlich in der Wurst- und Konservenindustrie, die bis Anfang Februar d. J. anhielt, und die überaus hohe Zahl der Einberufenen führte zeitweilig zu großem Mangel an Personal, hauptsächlich an gelernten Fleischern. Seit Februar d. J., speziell infolge der Viehknappheit und -teuerung, die ja auch zu dem Verbot der gewerksmäßigen Herstellung von Konserven aus Fleisch oder Zusatz von Fleisch führte, ist eine große Arbeitslosigkeit und ganz erheblicher Rückgang der Löhne eingetreten. Die meisten Großbetriebe haben

ihre Fabriken geschlossen und wo wirklich noch der Betrieb aufrechterhalten werden kann, wird nur wenig Personal und dieses meist noch bei verkürzter Arbeitszeit beschäftigt. Bis zum 31. März d. J. betrug die Zahl der Neuaufnahmen 6259, darunter 1780 weibliche. Von 89 Zweigvereinen bestehen noch 51 mit 2065 Mitgliedern. 38 Zweigvereine sind aufgehoben. Die Statistik vom 31. März d. J. ergibt, daß an diesem Tage einschließlich 337 weibliche 654 Mitglieder = 31,6 Proz. des Mitgliederbestandes arbeitslos waren. Bis 31. März d. J. hatte der Verband nur 2246 Mk. Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt gehabt, dagegen aus dem Kriegshilfsfond, der fast ausschließlich durch freiwillige Beiträge gehalten wird, 51 231 Mk. an Familien der Kriegsteilnehmer. Verluste an Gefallenen hat der Verband 207 zu beklagen, eine verhältnismäßig geringe Zahl, die darauf schließen läßt, daß sich die Mitgliederzahl nach dem Kriege wieder stark erhöhen wird. Die Einschränkung bzw. Einstellung der Großbetriebe zwang natürlich in erster Linie die ungelerten Arbeiter und Arbeiterinnen in anderen Industrien Beschäftigung anzunehmen, was zur Folge hatte, daß dem Verbands 3935 Mitglieder, darunter 1457 weibliche, wieder verloren gingen. Die Bessergestaltung der Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe hängt zunächst von der besseren Vieh- bzw. Fleischversorgung ab. Für die nächsten Monate erscheint diese jedoch aussichtslos. Für die Berufsangehörigen besteht aber nach wie vor die Pflicht treu zur Organisation zu halten, zumal dieselbe stets bewiesen hat, daß sie unentbehrlich und ein sehr nutzbringender Faktor ist.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband, der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter und der Gewerksverein der Zigarren- und Tabakarbeiter (S.-D.) haben an den Reichstag eine gemeinsame Eingabe gerichtet mit der Bitte, der neuen Tabaksteuervorlage die Zustimmung zu versagen. Der Eingabe ist eine eingehende Begründung beigegeben.

Der Jahresbericht des Centralvorstandes des Töpferverbandes zeigt einen starken Mitgliederrückgang. Bei Ausbruch des Weltkrieges zählte der Verband 10 337 Mitglieder. Auf vielen Bauten und vor allem in fast allen Ofenfabriken wurde im August 1914 der Betrieb eingestellt. Die Töpfer mußten versuchen, in anderen Betrieben unterzukommen, dies gelang nach und nach den meisten. Sie fanden in Kriegsbetrieben Unterkunft. Immerhin hatte der Verband im ganzen Jahre und bis heute mit einem gewissen Prozentsatz arbeitsloser Mitglieder zu rechnen. Der durch den Berufswechsel gelockerte Zusammenhalt hatte eine unerwünschte Mitgliederflucht zur Folge, so daß mit Neueintritten am Schlusse des Jahres nur noch 3340 Mitglieder vorhanden waren. Die Finanzen des Verbandes sind zufriedenstellend. Ein kurzer Vergleich, bei dem wir die entsprechenden Summen des Vorjahres in Klammern beifügen, möge dies illustrieren: Die Gesamteinnahme der Hauptkasse im Jahre 1915 betrug 134 173 (257 699) Mk., die Gesamtausgaben betrugen 148 924 (298 606) Mk. Hervorzuheben wären hierbei für Arbeitslosenunterstützung 16 201 (76 294) Mk., für Krankenunterstützung 16 743 (40 333) Mk. Für Notunterstützung, Unterstützung der Kriegerfrauen usw. wurden im Berichtsjahr 38 600 Mk. verausgabt, davon erhielten die Familien der Kriegsteilnehmer 28 575 Mk. Die Sterbeunterstützung erforderte 5590 Mk. Fast ein